

Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

Nutzungsbedingungen für die ganzjährige Nutzung des Elektromotorbootes „Earl Elmo“

Stand Januar 2024

1. Einsatzzweck

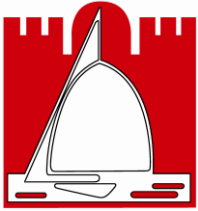
Das Motorboot der Hamburger Segeljugend steht dem Landesjugendausschuss und den Mitgliedsvereinen vornehmlich für Zwecke der Jugendausbildung unter der Woche zur Verfügung.

2. Standort

Der Standort des Bootes ist der Hamburg Hamburger Segel-Club. Ausleihende holen es dort ab und bringen es dorthin zurück.

3. Ausleihbedingungen

- 1) Die Ausleihe des Bootes wird ausschließlich durch den Landesjugendsegelausschuss bzw. seinen Beauftragten geregelt. Es steht dem o. g. Nutzerkreis gleichberechtigt zur Verfügung.
- 2) Das Motorboot darf, sofern für das Revier erforderlich, nur im Rahmen der jeweiligen Genehmigung genutzt werden.
- 3) Jeder Verein kann die Nutzung für einen festen Tag unter der Woche beantragen
- 4) Von Freitagabend bis Montagmorgen steht das Boot für einzelfallbezogene Zwecke zur Verfügung.
- 5) Für die Wochenendnutzung muss das Boot extra reserviert werden und wird getrennt berechnet. Alsterfremde Vereine haben hierbei gegenüber den Alstervereinen Vorrang.
- 6) Eine Anfrage muss grundsätzlich über das bereitgestellte, komplett ausgefüllte Formular auf der Internetseite der Hamburger Segeljugend, <https://segelverband-hh.de/verleih/reservierung/>, erfolgen.
- 7) Auch wenn die Übergabe des Fahrzeuges von den gebuchten Nutzungsterminen abweicht, ist die Nutzung ausschließlich im gebuchten Zeitraum gestattet.
- 8) Regelmäßige Einsätze werden für die Dauer jeweils einer Segelsaison mit Option auf eine weitere gewährt und müssen bis zum 1.3. des Jahres bei der Hamburger Segeljugend angemeldet werden. Bei konkurrierenden Bewerbungen entscheidet das Los.
- 9) Die Abgabe erfolgt grundsätzlich nicht an Privatpersonen. Alle Ausleihenden handeln im Auftrag ihres Vereines bzw. des Landesjugendsegelausschusses und weisen dies ggf. schriftlich nach (Vereinsstempel). Der ausleihende Verein ist für die nötige Qualifikation des Schiffsführers (Sportbootführerschein), die Eignung des Bootes für das befahrene Revier und die jeweiligen Einsatzzwecke sowie für eine seemännisch angemessene und sorgfältige Handhabung verantwortlich.
- 10) Der entleihende Verein hat den LJSa von allen aus der Nutzung des Bootes entstehenden Ansprüchen Dritter (z. B. durch Bergeschäden, unsachgemäßen Umgang o. ä.) freizuhalten. Der LJSa und seine Mitglieder übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Bootes.
- 11) Das Boot wird durch den LJSa haftpflicht- und kaskoversichert. Der ausleihende Verein haftet für schuldhaft verursachte Schäden an dem Boot oder im Zusammenhang mit der Bootsnutzung schuldhaft verursachte Schäden Dritter.
- 12) Im Schadensfall trägt der Ausleiher den Selbstbehalt der Kaskoversicherung. Für Schäden, die durch Missbrauch oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Ausleiher persönlich. Derartige Schäden sind nicht versichert.
- 13) Die Ausleiher führen das Logbuch und verpflichten sich, alle auftretenden Defekte und Schadensfälle dem LJSa bzw. seinem Beauftragten sofort zu melden. Bei Schadensfällen ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Unfallhergang insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und Eigner enthält. Außerdem sind Fotos zu erstellen. Können berechnete Ansprüche gegenüber Dritten durch Nichtbefolgung dieser Anweisung nicht durchgesetzt werden, tritt der Ausleiher hierfür ein.
- 14) Reparaturen an Boot und Motor - sei es in Eigenleistung oder durch Inanspruchnahme von Fachkräften - sind nur nach Rücksprache mit dem LJSa oder seines Bevollmächtigten zulässig.
- 15) Auf dem Wasser müssen jederzeit von allen an Bord befindlichen Personen persönliche Auftriebsmittel



Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segel-Verband e.V.

getragen werden außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung. Der Fahrzeugführer muss den Quick-Stopp / Kill Cord zu jeder Zeit benutzen, während der Motor läuft.

16) Die auf dem Typenschild angegebene maximale Personenzahl darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

4. Ausleihgebühr

1) für die regelmäßige über einen längeren Zeitraum wird die Nutzungsgebühr vom LISA im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.

2) Die ganzjährige Nutzung liegt bei 320€ Brutto.

5. Bootsumgang

1) Das Boot muss nach der Nutzung fachgerecht festgemacht werden, ausreichend Fender verwendet und der Motor hochgefahren werden.

2) Es muss mindestens ein Lenzstopfen offen bleiben, wenn das Boot nicht mehr genutzt wird und fest am Steg liegt.

3) Das Boot muss am Ende der Nutzung geladen werden.

4) Es ist kein Müll im Boot zu hinterlassen.

6. Nutzungsausschluss

Der LISA bzw. seine Bevollmächtigten können einzelne Personen oder Vereine bei wiederholten Verstößen gegen die Bootsordnung befristet oder dauerhaft von der weiteren Nutzung des Bootes ausschließen. Im letztgenannten Fall ist ein einstimmiger Beschluss des LISA erforderlich. Ferner kann die Herausgabe an Personen verweigert werden, die offenbar nicht die nötige Sachkenntnis bzw. Qualifikation zur Führung des Bootes aufweisen.

7. Kenntnisnahme

Ausleihende Vereine nehmen diese Bootsordnung vor der ersten Ausleihe zur Kenntnis und bestätigen dies schriftlich durch einen Bevollmächtigten (Vereinsstempel).

Hamburg, Januar 2024

Der Landesjugendausschuss